

In zwei Raten.

Regulierung des Notenumlaufs im Sinne einer Beschränkung, — wie für die meisten der bisherigen Notverordnungen ist diese Absicht auch für die jüngste maßgebend, in der die Auszahlung der Gehälter sowohl für die Beamten und öffentlichen Angestellten, der Pensionen und Renten, kurz aller Monatsleistungen der öffentlichen Kassen ebenso „anderweitig geordnet“ wird wie die Gehaltszahlung an die Angestellten der Privatwirtschaft. Schon seit einigen Tagen war davon die Rede, daß die jetzt allmonatliche Auszahlung der meist wohl bei Beginn des Monats fälligen Beamtengehälter bzw. der Pensionen „halbiert“ werden sollte; das geschieht jetzt, aber die Reichsregierung ist sehr viel weiter gegangen, hat auch auf das gesamte Gebiet der Privatwirtschaft hinübergegriffen. Allerdings gibt es einige Wirtschaftszweige, die ihren Angestellten schon bisher am 31. bzw. 15. je das halbe Gehalt zahlen; in anderen Fällen wieder ist überhaupt der 15. des Monats der Zahlungstermin. Nun will die Reichsregierung die Auszahlung der zweiten Hälfte des Gehalts am höchsten zehn Tage hinausgeschoben wissen. Allerdings ist dies für die Zahlungsverpflichteten, also in der Hauptsache die Arbeitgeber nun keineswegs eine unbedingte Zwangsvorschrift, sondern der § 6 der Durchführungsvorschriften zu dieser neuen Notbestimmung spricht hier nur von einem „Soll“, also von einer Berechtigung der Zahlungsverpflichteten, die zweite Hälfte des Gehalts erst 10 Tage nach dem bisherigen Fälligkeitstermin zur Auszahlung zu bringen.

Der Hauptzweck dieser Notverordnung liegt auf der Hand: wenn am „Ultimo“ nicht gleichzeitig die in viele Hunderte von Millionen gehenden Deckungsnotwendigkeiten für die Beamten- und Angestelltengehälter eintreten, sondern diese Anforderungen an den Notenumlauf auf zwei Termine verteilt werden, so bedeutet das naturgemäß eine recht erhebliche Entlastung für die Reichsbank. Dort mußte man infolge des raschen Sinkens ihres Goldbestandes dem Ultimo mit steigender Besorgnis entgegensehen, weil die Ausgabe der Banknoten schließlich gegen die gesetzmäßige Deckungsfrist und dieser Verlegenheit ja am Juni-Ultimo nur durch den Auslandskredit der Reichsbank begegnet werden konnte. In normalen Zeiten floß dann während des Monats ein großer Teil der Noten wieder zur Reichsbank zurück, — und dieses starke Auf- und Nieder soll nun etwas ausgeglichen werden. Weiterhin ist natürlich eine gewisse Vereinfachung des Notenumlaufs beabsichtigt. Denn nicht mehr für einen ganzen Monat steht das ganze Gehalt etwa in bar zur Verfügung, sondern die Hälfte davon bleibt noch 10 Tage im Kreislauf des Geldes, liegt nicht im Schreibtisch des Beamten und Angestellten.

Vom Standpunkt des Gehaltsempfängers aus bedeutet diese neueste Notverordnung natürlich einen mindestens zunächst recht empfindlichen Eingriff in seine privaten Verhältnisse. Denn am 1. August werden alle öffentlichen Beamten und Angestellten, alle Empfänger von Ruhegehältern, Versorgungsbezügen usw. nur die Hälfte des ihnen bisher gezahlten Geldes erhalten; die Auszahlung der anderen Hälfte erfolgt erst zehn Tage später. Daß dies Schwierigkeiten erzeugt, läßt sich ohne weiteres voraussagen, weil sich ja die Zahlungsverpflichtungen an den Gehaltsempfänger belausen auf den Monatsbeginn zusammenhängen. Etwas wird den daraus entstehenden Schwierigkeiten schon dadurch in der Notverordnung entgegen gewirkt, daß bereits 10 Tage und nicht erst um einen halben Monat später die Auszahlung der zweiten Gehalts Hälfte erfolgt. Einen naturgemäß besonders stark berührten Punkt erledigt die Notverordnung übrigens auch schon selbst: die Mietzinszahlung, die ja einen verhältnismäßig großen Teil des Gehalts in Anspruch nimmt. „Ich zahle am 1. bloß die Hälfte“, wird man jetzt wohl sehr häufig hören, am 10. soll dann der Rest der Miete beglichen werden. Daß dies nun wieder für die Empfänger der Mieten allerhand Bedrängnisse auslösen wird, liegt auch auf der Hand.

Der plötzliche Übergang von den bisherigen Zahlungs- bzw. Empfangsgewohnheiten zu den nun jetzt verordneten wird überhaupt nicht ganz leicht sein und massenhafte „Reibungen“ hervorrufen. Auch Kritik wird es übergeben geben. Was bedeutet demgegenüber, daß früher einmal ein heftiger Streit darum geführt wurde, ob der Beamte mittlerer oder höherer Stufe die dreimonatliche Vorauszahlung seines Gehalts verlangen konnte oder nicht? Davon ist heute längst nicht mehr die Rede, obwohl damals auch ähnliche Bedenken gegen die monatliche Zahlung vorgebracht wurden wie heute gegen die Halbierung selbst nun nach dieses bisherigen Rechts. Recht und Gewohnheit — beides weicht heute doch dem, was die Not gebietet.

Regelung für Gehaltsüberweisungen.

Amlich wird mitgeteilt: Durch die letzte Notverordnung ist sichergestellt, daß über Guthaben, die aus Überweisungen für Gehaltszahlungen nach dem 25. Juni entstanden sind, frei verfügt werden kann. Selbstverständlich wird auch in künftigen Notverordnungen über die Abwicklung der Bankfeiertage die freie Verfügung über derartige Beträge gewahrt bleiben.

Was gezahlt werden muß.

Von Banken und Sparkassen.

Banken und Sparkassen haben bis 23. Juli einschließlich in bar auszuzahlen:

An Inhaber von Bankkonten fünf Prozent des Bankkontos, nur bis zum Höchstbetrage von hundert Mark. Zahlung für die Höhe des Bankkontos: 19. Juli. Abhebung ohne nähere Zweckbestimmung.

An Inhaber von Sparkonten höchstens zwanzig Mark. Bei Abhebung kann Nachweis eines Bedürfnisses verlangt werden.

An Inhaber von Kreditbriefen, die den Brief vor dem 14. Juli ausstellen ließen, bis zu hundert Mark, wenn der Berechtigte sich außerhalb seines Wohnortes aufhält.

In unbeschränkter Höhe für Löhne, Gehälter, Unterhaltungen, Steuern, Gebühren, Abgaben und alle Leistungen, die aus Verträgen resultieren.

Einschränkende Bestimmungen gelten nicht für Einzahlungen, die nach dem 15. Juli geleistet wurden, ebenso für Überweisungen, die nach dem 25. Juni aus Löhnen, Gehältern usw. erfolgten.

Von dem Privatmann.

Alle Löhne, Gehälter, Steuern und sonstige Abgaben, da Banken usw. dafür Auszahlungen in unbeschränkter Höhe leisten müssen.

Keine Proteste für Wechsel, die zwischen 11. und 19. Juli fällig waren, möglich. Protesttage von morgen bis Freitag. Bei Fälligkeit zwischen 19. und 23. Juli Protesterhebung nicht vor dem dritten Werktage nach dem Zahlungstermin und bis zum fünften Werktag.

4. Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen.

Amlich wird folgende 4. Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen veröffentlicht:

„Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 365) wird für den Zahlungsverkehr der Institute, für welche die 3. Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 376) gilt, verordnet:

Artikel 1. Beauftragt ein Kontoinhaber ein Institut, einen von ihm akzeptierten Wechsel ganz oder zum Teil einzulösen, so sind hierfür Vorauszahlungen und Überweisungen zulässig, soweit für solche Einlösungen das Konto des Auftraggebers nicht mit mehr als 3000 Mark für einen Tag belastet wird.

Artikel 2. Wer in den Fällen des Artikels 1, § 1 Abs. 3 oder § 3 Abs. 1 Nr. 1a der 3. Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 376) vorsätzlich unrichtige Angaben macht, um eine Vorauszahlung oder eine Überweisung zu erwirken, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Artikel 3. Dieser Verordnung tritt am 22. Juli 1931 in Kraft. (Unterschriften)

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Erhebung einer Gebühr für Auslandsreisen.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Erhebung einer Gebühr für Auslandsreisen vom 18. Juli 1931 wird verordnet:

§ 1. Zuständig für die Erhebung der Gebühr und für die Eintragung des Einrichtungsvermerks in den Paß ist jede Paßbehörde im Reichsgebiet ohne Rücksicht auf ihren örtlichen Bereich. Der Vermerk lautet: „100 Reichsmark Ausreisgebühr entrichtet.“

§ 2. Gegen einen Zuschlag von 50 Prozent kann die Gebühr statt an die Paßbehörde auch bei der Grenzübergangsstelle (an die Paßnachschaubehörde) entrichtet werden. In diesem Falle lautet der Vermerk: „150 Reichsmark Ausreisgebühr entrichtet.“

Der Zuschlag wird erst vom Beginn des 30. Juli 1931 ab erhoben.

§ 3. Die Gebühr für Auslandsreisen wird nicht erhoben bei Überschreitung der Grenze

1. im kleinen Grenzverkehr, im Rahmen der hierüber in polizeilicher Hinsicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder in anderer Weise getroffenen Regelung,
2. zum Zwecke der Auswanderung, wenn eine Bescheinigung einer größeren Auswandererberatungsstelle vorliegt,
3. auch soweit die Voraussetzungen der Nr. 2 nicht vorliegen, zum Zwecke der Arbeitsaufnahme oder zur Erfüllung eines Dienst- oder Werkvertrages im Ausland,
4. von Personal von Transportunternehmen, wie z. B. Eisenbahnen, Post, Schifffahrt, Luftverkehr und Kraftwagenbetriebe, das in oder zur Ausübung seines Berufes die Grenze überschreitet,
5. bei Transporten von erholungsbedürftigen Kindern unter 15 Jahren, soweit es sich um Sammeltransporte handelt. In diesem Falle wird die Gebühr von dem Begleitpersonal nicht erhoben,
6. auf Reisen (auch Secretien) mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die zwar über ausländisches Gebiet führen, aber in Deutschland beginnen und enden, sofern sich der einzelne Reisende im Ausland außerhalb des benutzten Verkehrsmittels nicht über zwölf Stunden erstreckt,
7. von selbständigen Gewerbetreibenden und sonstigen Angestellten, sofern die zuständige Vollziehbehörde nach Anhörung der Paßbehörden bescheinigt, daß es sich um eine aus geschäftlichen Gründen notwendige Reise handelt,
8. von Reichs- oder Staatsbediensteten, die regelmäßig in oder zur Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten die Grenze überschreiten müssen,
9. von Reisen nach den abgetretenen Gebieten zum Besuche von Angehörigen in dringenden Fällen, namentlich bei Krankheits- und Todesfällen,
10. von Patienten und Häftlingen der deutschen gemeinnützigen Anstalten in der Schweiz.

§ 4. Wer auf Grund des § 3 eine Befreiung in Anspruch nimmt, hat das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Hierbei entscheidet in den Fällen der Nummern 2, 3, 5, 7, 9 und 10 die Paßbehörde; in den Fällen der Nummern 1, 4, 6 und 8 die Paßnachschaubehörde.

§ 5 und 6 regeln die Eintragungen der Paßbehörden.

§ 7. Als Paß im Sinne dieser Verordnung gelten auch die für den Grenzübertritt sonst zugelassenen Paßersatzpapiere.

§ 8. Über Beschwerden gegen die Erhebung der Paß- und Paßnachschaugebühren entscheidet der Präsident des zuständigen Landesregierungsamtes endgültig.

§ 9. Die Gebühr wird nicht erhoben für Reisen, die vor Beginn des 22. Juli 1931 angetreten sind, sofern die Grenze bis zum Ablauf des 22. Juli überschritten wird.

(Unterschriften)

Hus unserer Heimat

Wilsdruff, am 22. Juli 1931.

Merkblatt für den 23. Juli.	
Sonnenaufgang 4 ¹⁸	Mondaufgang 11 ¹⁷
Sonnenuntergang 20 ⁰⁵	Monduntergang 23 ³⁷
1562: Ritter Götz von Berlichingen gest.	

Bleib im Lande...!

Aus jedem Munde kann man das jetzt hören: „Bleib im Lande...“, und die besonders witzig zu sein meinen, fügen selbstverständlich auch des Sprichwortes zweiten Teil hinzu: „... und nimm dich richtig.“ Und dann wird das alte Wort in einer den neuen Verhältnissen entsprechenden Weise kommentiert: „Wenn du in dieser Zeit überhaupt noch reisen kannst und reisen willst, dann kann natürlich nur Deutschland selbst in Frage kommen — das Ausland sollte vollständig ausbleiben!“

Lange bevor die Regierung durch eine Notmaßnahme die Auslandsreisen erschweren — denn verboten sind sie ja nicht, und wer hundert Reichsmark extra opfern will, kann reisen, wohin es ihn zieht —, lange also bevor die Regierung die Auslandsreisen erschweren möchte, ist von vernünftigen Leuten immer wieder auf die Schönheiten der deutschen Landschaft, auf die deutsche See, auf die Heilkräftigkeit der in der ganzen Welt berühmten deutschen Bäder hingewiesen, ist von diesen vernünftigen Leuten immer wieder gesagt worden: „Nimm dir denn durchaus in fremde Länder fahren und kennst eure eigene schöne Heimat nicht?“ Bomit natürlich nichts gegen die Schönheiten anderer Länder gesagt sein sollte, und womit man, wenn man wirklich vernünftig war, nicht einer strengen Wertschätzung und Abregelung von allem, was „ausländisch“ war, das Wort reden wollte. Aber sahen wir doch

die Wahrheit, schildern wir doch die Dinge, wie sie sind. Hand aufs Herz — wie viele haben wohl in der Vorkriegszeit so intensiv wie heute an Auslandsreisen gedacht? Es waren damals immer nur verhältnismäßig wenige, es waren immer nur gewisse „gehobene“ Bevölkerungsschichten, die sich eine Reise in die Schweiz oder gar nach Italien und nach weiter reisen zu können glaubten. Wir ändern alle „begnügen uns“ mit dem Ost- und Nordsee, mit dem Riesengebirge, mit dem Rhein und mit den bayerischen Bergen. Und wieder Hand aufs Herz — war es nicht auch ganz schön, und waren wir nicht glücklich in unserer „Bescheidenheit“? Jetzt aber zammern und klagen schließlich alle wegen der erschweren Auslandsreisen, jener Auslandsreisen, die erst nach der Inflation, nach der Stabilisierung unseres bürgerlichen Lebens „große Mode“ geworden sind.

Wie gesagt: keine Abwertung von Auslande — nein, nein und dreimal nein! Aber das Fremd ist einem näher als der Rod. Wir sollen doch halb im Lande bleiben, weil auch unser Geld im Lande bleiben soll, und deshalb sollte man wirklich nicht so schrecklich, als wenn es sich um das größte Unglück handelte, über die Erschwerung der Auslandsreisen klagen, zumal da diese Erschwerung ja nur begrenzt sein soll. Und vor allem sollen nicht die so sehr klagen, welche noch vor einem Jahrzehnt nie auf den Gedanken gekommen wären, daß sie ihre Ferienreise unbedingt ins Ausland machen müßten. Noch einmal: Deutschland ist auch ganz schön, und ihr habt jetzt die beste Gelegenheit, es gründlich kennenzulernen!

Luft- und Schwimmbad Wilsdruff. Wasserwärme im Schwimmbaden 18 Grad Celsius

Krebszeit ist jetzt. In den vier Monaten ohne „r“ werden die Krebse gefangen, also im Mai, Juni, Juli und August. Wir sind demnach immer noch in der Krebszeit; aber nur recht selten bekommt man den Krebs mehr zu sehen, weder im Handel, noch auf der Speisefarte. Der Krebs ist bei uns selten geworden. In den neunziger Jahren des verflorenen Jahrhunderts erzeugte eine pestartige Seuche unter den Krebsen ein Massensterben. Der Krebs war danach in vielen Gegenden gänzlich verschwunden. Erst nach und nach hat er sich in den heimischen Gewässern wieder eingebürgert. Seine frühere Verbreitung hat er nicht wieder erlangt. Anser Flugkrebs hält sich bekanntlich mit Vorliebe in fließenden Gewässern auf, deren Ufer mit Gesträuch oder Bäumen bewachsen sind. Dann bilden die in das Wasser hineinragenden Wurzeln gewundene und schwer zugängliche Böden, die dem Krebs genügen Schutz gegen seine Feinde gewähren. Durch die an den Flüssen vorgenommenen Regulierungen der Ufer und der Beseitigung mit Rascheln, Böhlen und Steinen sind diese natürlichen Zufluchtsstätten vielfach vernichtet worden. In Krebsreichen Gegenden, wurden früher die Krebse teilweise verkauft, wobei ein Sack mit mehr als hundert Stück Inhalt fünfzig Pfennige bis eine Mark kostete. Heute sind die Preise anders. Der Krebs ist zur Delikatess geworden.

Vierzig Jahre im Dienste der Allgemeinheit. In diesen Tagen konnte Herr Sanitätsrat Dr. med. Bartke auf eine vierzigjährige Tätigkeit als Arzt in Wilsdruff und Umgebung zurückblicken. Von Anfang seiner Tätigkeit in Wilsdruff übernahm er das Amt als Armen-, Polizei- und Schularzt, nach dem Tode des Herrn Sanitätsrates Dr. Starke wurde er Krankenhaus-, Bahn- und Gerichts-Ärzt. In der langen Zeit seiner Tätigkeit ist er vielen nicht nur ein gewissenhafter Berater, sondern auch in reichem Maße ein väterlicher Freund gewesen. Bei seinem Abgange in den wohlverdienten Ruhestand am 1. August darf unser geehrter „Aer“ vermerkt sein, daß ein großer Kreis von und seiner Gemahlin in Dankbarkeit einen geeigneten Feierabend wünscht, den er in Dresden zu verbringen gedenkt. — Unsere Freiwillige Sanitätskolonne vom roten Kreuz verliert durch den Wegzug ihren Begründer und Kolonnenarzt. Neben dreißig Jahre war er die Seele der Kolonne, die im Krieg wie im Frieden ganze opferfreudige Männer gestellt hat.

Was die Natur fertig bringt. In einer der alten hohlen Weiden, die gegenüber dem Rübischchen Grundstück am dem nach dem Bleichanger führenden Wege — ehemalige Seilerbahn — steht, befindet sich in etwa zwei Meter Höhe ein kleiner Stachelbeertrauch, dessen Zweige mit reifen Früchten behangen sind. Es ist anzunehmen, daß durch den Wind Samen hier angefliegen ist und in dem Zerfallsprodukt der Weide entstandenen Humus guten Boden zum Aufgehen gefunden hat. Bekanntlich wird diese Weidenerde bei Topfkulturen gern verwendet.

Die Invalidenversicherung in Sachsen. Am 1. Juli 1931 liefen im Bereiche der sächsischen Landesversicherungsanstalt 287 847 Renten, und zwar 199 420 Invaliden-, Kranken- und Altersrenten, 57 816 Witwenrenten und 30 611 Waisenrenten (mit rund 40 000 Waisen). Gegenüber den Bestandszahlen vom 1. April 1931 ergibt sich somit eine Zunahme von 1781 laufenden Invalidenrenten und von 1006 Witwenrenten, während sich die Waisenrentenzahlungen um 166 vermindert haben. Die Zahl der Gesunde um Selbstbehandlung ist im zweiten Vierteljahre um 6 Prozent gefallen, auch um 5600 niedriger, als die Zahl der Anträge im zweiten Vierteljahre des Vorjahres.

Dritte Baugeldzuteilung bei der Landesbausparkasse. Bei der Landesbausparkasse Sachsen in Dresden fand die dritte Baugeldzuteilung statt. Zuguteil wurden 65 Verträge über 239 000 Mark Vertragssumme; außerdem sind schon auf die Anfang Oktober d. J. stattfindende vierte Baugeldzuteilung weitere sieben Verträge über 60 000 Mark Vertragssumme vorweg zuguteil worden. Die Vertragsinhaber der zuguteilten Summen wohnen in allen Teilen des Landes. — Damit hat die Landesbausparkasse seit ihrer vor reichlich einem Jahre erfolgten Geschäftsaufnahme der sächsischen Wohnungswirtschaft bereits einen Betrag von insgesamt 646 000 Mark langfristiges, vierprozentiges Hypothekens Kapital zu Neu- und Entschuldigungs zwecken zur Verfügung gestellt.

Sterne als Wetteranzeiger. Ein Wetterzeichen, das manchen noch unbekannt sein dürfte, sind die Sterne. Ein ruhiger Lichtschein deutet auf schönes Wetter, das lebendige Wägen der Sterne läßt Sturm erwarten. Dieser Schlag wird begründet mit der starken Bewegung in den oberen dünnen Luftschichten, die leichter sind und die viel mehr erregt werden, wie es ja Piloten und auch Bergsteiger wahrnehmen können. Erfahrungsgemäß teilen sich aber die heftigen Luftströmungen der oberen Schichten in ihrer Ausbreitung den unteren Luftschichten mit, weshalb ein Renner auch in der Volksbildung schon den künftigen Sturm erkennen kann. Achtet man nun noch auf die Wölkchen, dann kann man entweder auf Regen oder auf Trockenheit schließen. Auch das Erscheinen vieler Sterne soll auf Regen deuten, da in der leuchtigen Luft die Lichtstrahlen sich leichter spiegeln.

Paratophas bei Kindern. In der letzten Zeit sind in einigen Beständen wiederholt gehäufte Ertränkungen der Kinder, insbe-